



Jahresvoranschlag 2021

Haushaltsbeschluss der Marktgemeinde Rauris

Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Rauris hat in den Sitzungen vom 15.12.2020 auf Grund des § 55 der Salzburger Gemeindeordnung 2019 - GdO 2019 i.d.g.F. folgenden Haushaltsbeschluss gefasst:

§ 1

Als Grundlage der Gebarung des Gemeindehaushaltes im Rechnungsjahr 2021 werden die im beigeschlossenen Finanzierungsvoranschlag folgende Summen festgesetzt:

			Voranschlagsprovisorium	EUR (€)
1.	Einzahlung operative Gebarung			11.229.600,00
	Auszahlung operative Gebarung			7.066.900,00
		Geldfluss operative Gebarung	Saldo 1	4.162.700,00
2.	Summe Einzahlung investive Gebarung			824.300,00
	Summe Auszahlung investive Gebarung			4.460.800,00
		Geldfluss investive Gebarung	Saldo 2	-3.636.500,00
3.	Nettofinanzierungssaldo		SA1+SA2	526.200,00
4.	Summe Einzahlung Finanzierungstätigkeit			0,00
	Summe Auszahlung Finanzierungstätigkeit			526.200,00
		Geldfluss Finanzierungstätigkeit		-526.200,00
5.		Geldfluss VA-wirksame Gebgarung		0,00
6.	Einzahlung operative Gebarung für investive Vorhaben			0,00
	Auszahlung operative Gebarung für investive Vorhaben			0,00
		Geldfluss Finanzierungstätigkeit		0,00

§ 2

1. Die **Gemeinde- und Landesabgaben** werden für das **Rechnungsjahr 2021** folgend festgesetzt:

	EUR (€)	%
a) GRUNDSTEUER nach dem Steuermessbetrag		
1. Grundsteuer A von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken		500%
2. Grundsteuer B von sonstigen Grundstücken		500%
b) KOMMUNALSTEUER von der Summe der Arbeitslöhne		3%
c) HUNDESTEUER für sonstige Hunde	60,00	
d) VERGNÜGUNGSTEUER nach der Steuerordnung		10%
e) ALLGEMEINE NÄCHTIGUNGSABGABE gem. § 1 (2) Sbg. Nächtigungsabgabengesetz 2019 (Verordnung des Tourismusverbandes Rauris vom 09.12.2015)	ab 17.12.2016	
1. in Beherbergungsbetrieben und bei Privatzimmervermietung je Nacht		1,95
2. Nächtigungen in Wohnwägen, Mobilheimen und Zelten je Nacht (Fremdenverkehrs-Förderungs-Fondsbeitrag gem. Sbg. Tourismusgesetz 2003 zusätzlich gem. Punkt g)		1,55

f) BESONDERE NÄCHTIGUNGSABGABE gem. § 1 (4) Sbg. Nächtigungsabgabengesetz 2019 (Verordnung des Bürgermeisters vom 02.12.2014)		EUR (€)
1.	Ferienwohnungen bis einschließlich 40 m² Nutzfläche je Jahr	240,00
2.	Ferienwohnungen von 41 m² bis einschließlich 70 m² je Jahr	328,00
3.	Ferienwohnungen von 71 m² bis einschließlich 100 m² je Jahr	360,00
4.	Ferienwohnungen von 101 m² bis einschließlich 130 m² je Jahr	432,00
5.	Ferienwohnungen über 130 m² Nutzfläche je Jahr	456,00
6.	dauernd abgestellte Wohnwagen (länger als 4 Monate) je Jahr	130,00

g) FREMDENVERKEHRS-FÖRDERUNGS-FONDSBEITRAG gem. Sbg. Tourismusgesetz 2003			
1.	für Nächtigungen laut Punkte 1 e) 1. und 1 e) 2. je Nacht	Faktor	0,05
2.	Ferienwohnungen bis einschließlich 40 m² Nutzfläche je Jahr	150	7,50
3.	Ferienwohnungen von 41 m² bis einschließlich 70 m² je Jahr	205	10,25
4.	Ferienwohnungen von 71 m² bis einschließlich 100 m² je Jahr	225	11,25
5.	Ferienwohnungen von 101 m² bis einschließlich 130 m² je Jahr	270	13,50
6.	Ferienwohnungen über 130 m² Nutzfläche je Jahr	285	14,25
7.	dauernd abgestellte Wohnwagen (länger als 4 Monate) je Jahr	100	5,00

h) ZUSCHLAGSABGABE zur BESONDEREN NÄCHTIGUNGSABGABE gem. § 2 Sbg. Nächtigungsabgabengesetz 2019 (Verordnung der Gemeindevertretung vom 02.12.2014)		%	
1.	Ferienwohnungen bis einschließlich 40 m² Nutzfläche je Jahr	30%	72,00
2.	Ferienwohnungen von 41 m² bis einschließlich 70 m² je Jahr	30%	98,40
3.	Ferienwohnungen von 71 m² bis einschließlich 100 m² je Jahr	30%	108,00
4.	Ferienwohnungen von 101 m² bis einschließlich 130 m² je Jahr	30%	129,60
5.	Ferienwohnungen über 130 m² Nutzfläche je Jahr	30%	136,80
6.	dauernd abgestellte Wohnwagen (länger als 4 Monate) je Jahr	30%	39,00

2. Es werden folgende **Gebühren** nach dem gesetzlichen Tarif bzw. nach den festgesetzten und genehmigten Sätze eingehoben:

a) GEMEINDEVERWALTUNGSABGABEN

gem. Sbg. Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetz 1969 LGBl. Nr. 77/1969 i.d.g.F.
und gem. Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012 LGBl. Nr. 105/2012 i.d.g.F.

b) KOMMISSIONSGEBÜHREN

gem. Landes- und Gemeinde-Kommissionsgebührenverordnung 2012 LGBl. Nr. 92/2011 i.d.g.F.

c) WASSERVERSORGUNGS- GEBÜHREN BUCHEBEN KIRCHBICHL		netto EUR (€) btto	Ust
1.	laufende Gebühr je Kubikmeter Wasserverbrauch Wassermindestverbrauch: 50 % der Nutzfläche (je 2 m ² 1 m ³)	0,700	0,77 10%
2.	Anschlussgebühr je Punkt der Punktebewertungsverordnung	500,00	550,00 10%

d) WASSERZÄHLER BEREITSTELLUNGS- GEBÜHR		netto EUR (€) btto	Ust
1.	Zählermiete 3(5) m ³ jährlich	15,00	16,50 10%
2.	Zählermiete MID Q3 - 2,5 m ³ bzw. MID Q3 - 4,0 m ³ jährlich	15,00	16,50 10%

e) ABWASSERBESEITIGUNGS- GEBÜHREN		netto EUR (€) btto	Ust
1.	laufende Gebühr je Kubikmeter Wasserverbrauch Wassermindestverbrauch: 50 % der Nutzfläche (je 2 m ² 1 m ³)	3,400	3,740 10%
2.	Kanalanschlussgebühr; Einheitssatz der Summe der Bemessungseinheiten	570,00	627,00 10%

f) MARKTSTANDSGELD per Laufmeter	5,00
---	-------------

g) ABFALLGEBÜHREN lt. Abfallordnung

1.	Bereitstellungsgebühr jährlich je	netto EUR (€) btto	netto EUR (€) btto	Ust
1.1	Person (höchstens 5 Personen pro Haushalt) Abschlag bei Eigenkompostierung	30,10 -12,00	33,11 -13,20	18,10 19,91 10%
1.2	Fremdenbett Abschlag bei Eigenkompostierung	9,40 -3,60	10,34 -3,96	5,80 6,38 10%
1.3	Sitzplatz (insoweit als Bettenzahl überschritten wird) Abschlag bei Eigenkompostierung	2,30 -0,90	2,53 -0,99	1,40 1,54 10%
1.4	nicht gastgewerblichen Betrieb	0,00	65,40	71,94 10%

1.5 Ferienwohnung bis 40 m² Nutzfläche	83,50	91,85			
Abschlag bei Eigenkompostierung	<u>-31,20</u>	<u>-34,32</u>	52,30	57,53	10%
1.6 Ferienwohnung über 40 m² Nutzfläche	125,70	138,27			
Abschlag bei Eigenkompostierung	<u>-47,20</u>	<u>-51,92</u>	78,50	86,35	10%
2. Benützungsgebühren					
2.1 Entleerung Abfalltonne / Sack bis 120 l Volumen			4,00	4,40	10%
2.2 Entleerung Abfallcontainer mit 1.100 l Volumen			40,00	44,00	10%
2.3 Abfallanlieferungen an den Abfallhof laut Abfuhrordnung					
h) WEGBEITRAG (allgemeiner Straßen- und Wegerhaltungsbeitrag)					%
vom Steuermessbetrag laut Grundsteuermessbescheid					75%
(Keine Vorschreibung bei Messbetrag unter 3,33 bei Hebesatz 75%)					
i) FRIEDHOFSGEBÜHREN laut Friedhofsgebührenordnung 2015 vom 04.12.2014				EUR (€)	
1. Erstmalige Verleihung Grabbenutzungsrechtes (Grundgebühr)					
1.1 Einzel- oder Urnengrab				300,00	
1.2 Doppelgrab				400,00	
1.3 Nischengrab				500,00	
1.4 Urnennische Friedhofmauer West				80,00	
1.4 Urnennische Friedhofmauer Nord				215,00	
1.5 Urnennische neuer Urnenfriedhof:					
	mit Blumen- Kerzenablage:		ohne (Urnenskapelle):		
a) Grabplatte Naturstein Jade klein		220,00		200,00	
b) Grabplatte Naturstein Jade groß		260,00			
c) Grabplatte Naturstein Rauriser klein		390,00		360,00	
d) Grabplatte Naturstein Rauriser groß		450,00			
2. Laufende Grabbenützungsbetrag bzw. Erneuerungsbetrag jährlich					
2.1 Einzel-, Urnengrab oder Urnennische				20,00	
2.2 Doppel- oder Nischengrab				30,00	
3. Beisetzungs- und Enterdigungsbeträge (Öffnen und Schließen des Grabes)					
3.1 Flachgrab				320,00	
3.2 Tiefgrab				380,00	
3.3 Urnengrab				150,00	
3.4 Grabbeeteinfassung				23,00	
j) PLANUNGSKOSTEN für Flächenwidmungs- und Bebauungspläne					
lt. Planungskostenbeitragsverordnung der Marktgemeinde Rauris vom 21.08.2018 i.d.g.F.					

3. privatrechtliche Entgelte

a) BAUHOF	netto	EUR (€) btto	Ust
1. Stundensatz für Unimog	50,00	60,00	20%
2. Stundensatz mit Zusatzgerät	55,00	66,00	20%
3. Stundensatz für Traktor	50,00	60,00	20%
4. Stundensatz mit Zusatzgerät	55,00	66,00	20%
5. Stundensatz für Kommunalmaschine	50,00	60,00	20%
6. Stundensatz für Minibagger	50,00	60,00	20%
7. Stundensatz für Straßenwalze	50,00	60,00	20%
8. Stundensatz für Pritschenwagen	50,00	60,00	20%
9. Stundensatz für Kompressor	50,00	60,00	20%
10. Stundensatz für Stromaggregat	10,00	12,00	20%
11. Regiestundensatz Bauhofarbeiter	32,00	38,40	20%
12. Schneeräumung Privatwege - je 100 lfm pauschal	58,33	70,00	20%
12.a (Bei Bringungsgemeinschaften behält die Gemeinde den Fondsbeitrag. Zusätzlich beträgt der Schneeräumungsbeitrag nochmals die Hälfte des Fondsbeitrages. Ist dieser Null wird ein Schneeräumungsbeitrag wie bei Privatwegen eingehoben).			

b) KINDERGARTENENTGELTE	Jahresbeitrag			je Monat (Sep. bis Juli)			
	netto	EUR (€)	btto	netto	EUR (€)	btto	Ust
1. Vormittag für Kinder im Kindergartenjahr 2019/2020 mit Geburtsdatum 01.09.2013 bis 31.08.2014 2020/2021 mit Geburtsdatum 01.09.2014 bis 31.08.2015	0,00		0,00	0,000		0,00	13%
2. Vormittag übrige Kinder							
01.09.2019 bis 31.08.2020	720,39		814,04	65,490		74,00	13%
01.09.2020 bis 31.08.2021	720,39		814,04	65,490		74,00	13%
3. Abschlag für ein weiteres kostenpflichtiges Kind der Familie am Vormittag	-204,42		-231,00	-18,584		-21,00	13%
4. 1 bis 2 Nachmittage in der Woche							
01.09.2019 bis 31.08.2020	369,93		418,02	33,630		38,00	13%
01.09.2020 bis 31.08.2021	369,93		418,02	33,630		38,00	13%
5. 3 bis 4 Nachmittage in der Woche							
01.09.2019 bis 31.08.2020	623,04		704,04	56,640		64,00	13%
01.09.2020 bis 31.08.2021	623,04		704,04	56,640		64,00	13%
6. Landeszuschuss Halbtagsbetreuung ab 09/2016	121,68		137,50	11,062		12,50	13%
7. Landeszuschuss Ganztagsbetreuung ab 09/2016	243,36		275,00	22,124		25,00	13%
8. Fahrtkosten Elternanteil für Buskinder ab 09/2016	243,36		275,00	22,124		25,00	13%
9. Mittagsmenü Kindergartenkinder und Vorschüler				2,655		3,00	13%

c) SENIORENHEIMTARIFE

1. Grundtarif: Verpflegung im Speisesaal, Wohnraum, Beheizung und Beleuchtung je Tag Zimmerkategorie		A	B	C		
	EUR (€)	36,15	34,34	32,54		
2. Pflegetarif je Tag:	EUR (€)				EUR (€)	
Pflegestufe 1 = Pflegetarif 1:	11,10				Pflegestufe 4 = Pflegetarif 4: 76,60	
Pflegestufe 2 = Pflegetarif 2:	23,40				Pflegestufe 5 = Pflegetarif 5: 89,90	
Pflegestufe 3 = Pflegetarif 3:	55,60				Pflegestufe 6 = Pflegetarif 6: 96,50	
					Pflegestufe 7 = Pflegetarif 7: 99,80	
3. Verpflegung Mittagmenü				netto EUR (€)	btto	Ust
3.1 bei Selbstabholung				4,55	5,00	10%
3.2 Essen auf Rädern				5,46	6,00	10%

d) MAUTSTRASSE KOLM SAIGURN

				netto EUR (€)	btto	Ust
1.1 PKW Normaltarif				7,50	9,00	20%
1.2 PKW Gästetarif (mit Gästekarte)				6,67	8,00	20%
1.3 PKW Einheimischentarif				4,17	5,00	20%
2.1 Krafträder				2,92	3,50	20%
2.2 Krafträder Einheimischentarif, Gästetarif				2,50	3,00	20%
3.1 Saisonkarte Normaltarif				20,83	25,00	20%
3.2 Saisonkarte (Einheimische, Gäste m. Gästekarte)				16,67	20,00	20%
4.1 Bus und Taxi pro Person				1,25	1,50	20%
4.2 Rauriser Bus- u. Taxiunternehmen pro Person				0,83	1,00	20%

e) Entgelt für KOPIEN

	netto	einseitig			beidseitig		
		EUR (€)	btto	Ust	netto	EUR (€)	btto
1. Druckkostenbeitrag DIN A4, A3	0,033	0,04	20%	0,058	0,07	20%	
2. Massendrucke							
2.1 Format DIN A4 Papier weiß	0,042	0,05	20%	0,067	0,08	20%	
2.2 Format DIN A4 Papier farbig	0,050	0,06	20%	0,083	0,10	20%	
3. Einzelkopien							
3.1 Format DIN A4 und A5	0,058	0,07	20%	0,092	0,11	20%	
3.2 Format DIN A3	0,125	0,15	20%	0,150	0,18	20%	

f) SEMINARRAUM ehemalige Schule Bucheben

	bis 30.06.2020			netto EUR (€)	btto	Ust
1. Seminare bis 15 Teilnehmer je Tag				30,00	36,00	20%
2. Seminare mit mehr als 15 Teilnehmern je Tag				70,00	84,00	20%
3. Veranstaltungen (kleinere Feste, Feierlichkeiten privater Natur) je Tag				30,00	36,00	20%
4. Kurse je Einheit				5,00	6,00	20%
5. Sonderveranstaltungen				Preis nach Vereinbarung		

f) SEMINARRAUM ehemalige Schule Bucheben	ab 01.07.2020:	netto EUR (€)	btto	Ust
1. Seminar bis 15 Teilnehmer je Tag		41,67	50,00	20%
mit mehr als 15 Teilnehmern je Tag		83,33	100,00	20%
2. Kurse je Einheit		5,00	6,00	20%
	ab 01.07.2020:	8,33	10,00	20%
3. Sonderveranstaltungen		Preis nach Vereinbarung		
g) Mesnerhaus		EUR (€)		
1. Veranstaltung 1 Tag bis 50 Personen		100,00		
Veranstaltung 1 Tag ab 51 Personen		200,00		
2. Sonderveranstaltungen (z.B: Jahreshauptversammlung)		Preis nach Vereinbarung		
3. Reinigungspauschale (für jede Veranstaltung)		50,00		
g) TURNHALLEN		netto EUR (€)	btto	Ust
1. Gebühr für die erste Stunde		5,00	5,00	0%
2. Gebühr für jede weitere Stunde im Anschluss		3,00	3,00	0%
3. Örtliche Sportvereine		0,00	0,00	0%
4. Mehrzweckhalle Rauris	kleine Veranstaltung	130,00	130,00	0%
	mittlere Veranstaltung	180,00	180,00	0%
	große Veranstaltung	270,00	270,00	0%
h) TALMUSEUM		netto EUR (€)	btto	Ust
1. Eintritt für Erwachsene		3,54	4,00	13%
2. Eintritt für Erwachsene mit Gästekarte		2,65	3,00	13%
3. Eintritt für Kinder, Jugendliche 6 bis 18 Jahre		1,77	2,00	13%
4. Familienkarte		5,31	6,00	13%
5. Pensionisten		2,21	2,50	13%
i) PARKGEBÜHREN lt. Verordnung v. 04.12.2018		netto EUR (€)	btto	Ust
Parkplatz Bodenhaus				
1.1 bis 6 Stunden		2,50	3,00	20%
1.2 1 Tag		3,33	4,00	20%
1.3 2 Tage		4,17	5,00	20%
1.4 3 Tage		5,00	6,00	20%
1.5 4 Tage		5,83	7,00	20%
1.6 5 Tage		6,67	8,00	20%
1.7 6 Tage		7,08	8,50	20%
1.8 7 Tage		7,50	9,00	20%
1.9 8 Tage		7,92	9,50	20%
1.10 9 Tage		8,33	10,00	20%
1.11 10 Tage		8,75	10,50	20%
1.12 für jeden weiteren Tag		0,42	0,50	20%
Parkplätze Fleckweide und Krumml				
2.1 1 Tag		3,33	4,00	20%
2.2 3 Tage		5,00	6,00	20%
2.3 7 Tage		7,50	9,00	20%
2.4 10 Tage		8,75	10,50	20%
Jahreskarten für alle bewirtschafteten Parkplätze				
3.1 Jahreskarte Parken		16,67	20,00	20%
3.2 Jahreskarte Kombi (Mautstraße und Parken)		29,17	35,00	20%
Parkvergehen				
4.1 bei Entrichtung innerhalb von 48 Stunden		8,33	10,00	20%
4.2 bei Nichtentrichtung Vorschreibung mit Bescheid und eines zusätzlich Einhebungszuschlages		25,83	31,00	20%
Bibliothek (Marktgemeindeamt)				
<u>Leihgebühren:</u>				
1.1 Kinder ab 6 J., Jugendliche, Studenten	4 Wochen	pro Buch	0,50	
1.2 Erwachsene	4 Wochen	pro Buch	1,00	
<u>Jahreskarte:</u>				
2.1 Kinder ab 6 J., Jugendliche, Studenten	4 Wochen	10,00		
2.2 Erwachsene	4 Wochen	25,00		

<u>Zusätzliche Leihgebühren:</u>			
3.1	Spiele	1 Woche	3,00
3.2	Tonies	1 Woche	1,00
3.3	Toniebox	1 Woche (zusätzl. Einsatz € 25,--)	3,00
<u>Säumisgebühr</u>			
4.1	Säumisgebühr für alle Medien	pro Woche	0,50

Bei Zeitschriften beträgt die Ausleihfrist 1 Woche.

§ 3

1. Gemäß § 44 (1) der GdO 2019 wird bestimmt, dass folgende Rechtsgeschäfte dem **Bürgermeister** obliegen:
 - a) der Abschluss von Rechtsgeschäften sowie die Abgabe und Entgegennahme rechtserheblicher Willenserklärungen über **unbewegliche Sachen** bis zu einem Wert der Gegenleistung in Höhe von 12.000 € jeweils im Einzelfall.
 - b) der Abschluss von Rechtsgeschäften über **bewegliche Sachen, immaterielle Güter**, die Vergabe von **Leistungen** oder das **Erbringen von Leistungen durch die Gemeinde**, jeweils bis zu einem Betrag in der Höhe von 0,5 % der Einzahlungen aus der operativen Gebarung abzüglich der Interessentenbeiträge des Voranschlags des laufenden Finanzjahres, höchstens aber 40.000 € im Einzelfall.
2. Gemäß § 43 Abs. 1 der GdO 2019 wird bestimmt, dass folgende Rechtsgeschäfte der **Gemeindevorstellung** obliegen:
 - a) Rechtsgeschäfte über **unbewegliche Sachen**, wenn die Ermächtigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gemäß § 44 Abs 1 Z 6 überschritten wird, bis zu einer Höhe von 3 % der Einzahlungen aus der operativen Gebarung abzüglich der Interessentenbeiträge des aktuellen Voranschlags des laufenden Finanzjahres, mindestens jedoch bis zu 10.000 €, höchstens aber bis zu 150.000 €, jeweils im Einzelfall sowie die damit in Zusammenhang stehenden Widmungen oder Entwidmungen als öffentliches Gut (§ 64 Abs 2).
 - b) Rechtsgeschäfte über **bewegliche Sachen** und die **Vergabe von Leistungen**, wenn die Ermächtigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gemäß § 44 Abs 1 Z 6 überschritten wird, bis zu einer Höhe von 3 % der Einzahlungen aus der operativen Gebarung abzüglich der Interessentenbeiträge des aktuellen Voranschlags des laufenden Finanzjahres, mindestens jedoch bis zu 10.000 €, höchstens aber bis zu 150.000 €, jeweils im Einzelfall.
 - c) Die Vergabe von **Arbeiten, Dienstleistungen und Lieferungen**, wenn die Ermächtigung gemäß § 40 (1) Zi. 5 überschritten wird, bis zu einer Höhe von 3% der Einnahmen des ordentlichen Voranschlags des laufenden Rechnungsjahres, höchstens aber bis zu € 150.000, jeweils im Einzelfall.
 - b) die **gänzliche oder teilweise Abschreibung uneinbringlicher Forderungen privatrechtlicher Natur** bis zu einer Höhe von 3 % der Einzahlungen aus der operativen Gebarung abzüglich der Interessentenbeiträge des aktuellen Voranschlags des laufenden Finanzjahres, höchstens aber bis zu 30.000 €, jeweils im Einzelfall.
3. Alle darüber hinausgehenden Erklärungen, sowie solche, die nicht den laufenden Amts- und Betriebsaufwand betreffen, durch welche die Gemeinde verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform, der Zeichnung durch den Bürgermeister und den in der Reihenfolge nächstfolgenden Gemeinderat und eines entsprechenden Beschlusses der Gemeindevertretung oder eines hiezu ermächtigten Ausschusses.

§ 4

Die Besetzung der Dienstposten der Gemeinde erfolgt nach dem von der Salzburger Landesregierung im Sinne der Bestimmungen des § 52 der GdO 2019 genehmigten Dienstpostenplanes.

§ 5

- 1) Die Ansätze des Voranschlags sind für die Gebarung bindend. Die vorgesehenen Mittel dürfen nur insoweit und nicht eher in Anspruch genommen werden, als dies bei einer sparsamen wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwaltung erforderlich ist.
- 2) Auf die Erzielung der vorgesehenen Einnahmen im veranschlagten Ausmaß ist besonders Bedacht zu nehmen.
- 3) Vorhaben, für die Mittel der außerordentlichen Gebarung vorgesehen sind, dürfen erst begonnen werden, wenn die Mittel tatsächlich zur Verfügung stehen.
- 4) Durch die Aufnahme eines Ausgabebetrages in den Voranschlag werden Dritten gegenüber weder Ansprüche noch Verbindlichkeiten begründet.

- 5) Das Bestell- und Auftragswesen der Marktgemeinde Rauris wird wie folgt geregelt:
- Der Bürgermeister ist berechtigt, seine Bestellbefugnis nach § 44 Abs. 1 Z. 7 der GdO 2019 unbeschadet seiner Verantwortung bis zu einem Betrag von € 600 an schriftlich zu ermächtigende Personen dezentraler Verwaltungsstellen zu delegieren (Ausführung durch Dienstanweisung).
 - Alle Bestellungen und Aufträge (Vergabe von Arbeiten und Lieferungen) im Wert von € 600,01 bis 0,5 % der Einzahlungen aus der operativen Gebarung abzüglich der Interessentenbeiträge des Voranschlages des laufenden Finanzjahres den laufenden Amts- und Betriebsaufwand betreffend, bedürfen vor der Auftragserteilung der schriftlichen Genehmigung des Bürgermeisters.
 - Alle Bestellungen und Aufträge (Vergabe von Arbeiten und Lieferungen) über dem Wert nach lit. b) bis zu einem Höchstbetrag von 3 % der Einzahlungen aus der operativen Gebarung abzüglich der Interessentenbeiträge des Voranschlages des laufenden Finanzjahres bedürfen eines
 - Beschlusses des Gemeindevorstandes als Finanzausschuss und
 - der Schriftform mit Zeichnung durch den Bürgermeister und in der Reihenfolge nächstfolgenden Gemeinderat.

§ 6

- Der Personalaufwand inklusive Pensionen wird gem. § 8 GHV 2020 für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Desgleichen gilt für den Schuldendienst. Innerhalb eines Teil- oder Unterabschnittes werden die Positionen der Postenklasse 0, 4 und 6 sowie die Positionen 700 bis 729 in der Postenklasse 7 für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Deckungsfähig sind untereinander auch die Postenklasse 0 und 6.
- Kreditverschiebungen (Virements) zwischen den einzelnen Unter- bzw. Teilabschnittsansätzen des Voranschlages können nur durch einen Beschluss der Gemeindevertretung vorgenommen werden.
- Wenn sich im Laufe des Rechnungsjahres die Notwendigkeit ergibt, Ausgaben zu tätigen, die im Voranschlag nicht gedeckt sind und nicht unter die Bestimmungen des Abs. 1 fallen, so hat der Bürgermeister nach § 13 der GHV 2020 der Gemeindevertretung einen Antrag auf Beschlussfassung mit dem erforderlichen Bedeckungsvorschlag vorzulegen.

Als Bedeckung kommen in Frage:

- Kreditübertragungen
- zur Zeit feststehende Einsparungen bei den Ausgaben
- zur Zeit feststehende Mehreinnahmen

Jede Beschlussfassung von voranschlagsmäßig nicht gedeckten Aufwendungen ist auf der entsprechenden Voranschlagsstelle mit der Vormerkung einer Voranschlagsergänzung und die Bezeichnung des Beschlusses zu vermerken.

§ 7

- Für die Führung der Gemeindekasse gelten die Bestimmungen des §§ 29 GHV 2020.
- Gemäß § 16 GHV 2020 steht die Anordnungsbefugnis dem Bürgermeister bzw. im Falle seiner Verhinderung dem nächstfolgenden Gemeinderat zu.
- Alle Bestell- und Auftragsunterlagen sind der Originalrechnung beizulegen. Bestellungen, für die per Ende des Auslaufmonats (31.01.) noch keine Rechnung für die Leistung des abgelaufenen Jahres vorliegen, sind per 1. Februar jeden Jahres vollständig an die Finanzverwaltung einzureichen.

§ 8

Für Darlehensaufnahmen gelten die Bestimmungen des §§ 69 der GdO 2019.

§ 9

Der Bürgermeister wird ermächtigt, bei verspätetem Eingehen von veranschlagten Einnahmen zur rechtzeitigen Leistung von veranschlagten Ausgaben des ordentlichen Haushaltes die vorhandenen Rücklagemittel vorübergehend bis zum Höchstbetrag eines Sechstels der veranschlagten ordentlichen Einnahmen in Anspruch zu nehmen. Sollten zu diesem Zeitpunkt Rücklagemittel nicht vorhanden sein wird der Bürgermeister gemäß § 19 Abs. 5 GHV 2020, LGBl. Nr. 10/2020 i.d.g.F. ermächtigt, Kassenkredite bis zu einem Höchstbetrag von € 750.000 aufzunehmen. Kassenkredite sind ehestens, spätestens jedoch bis zum Ende des laufenden Rechnungsjahres zurückzuzahlen.

Die Richtigkeit des Haushaltsbeschlusses bestätigt:

Der Bürgermeister

Peter Loitfellner



Angeschlagen am: 16.12.2020

Abgenommen am: 31.12.2020